



---

**Pauschale Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung, Prüfung  
Einführung Bundesteilhabegeld (BTG), Blinden- und Gehörlosengeld  
(für: 4. Sitzung AG Bundesteilhabegesetz, TOP 3)**

**– Langfassung –**

**Vorbemerkung:**

Auswirkungen auf Verwaltungskosten und Prognosen werden erst für die 8. Sitzung der AG Bundesteilhabegesetz berechnet.

Die nachfolgenden Berechnungen beziehen sich jeweils auf die bezifferten Handlungsoptionen in dem entsprechenden Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz.

**3a) Einführung einer Pauschalen Geldleistung als mögliche Leistungsform der  
Fachleistung**

**3a1) für zu bestimmende Fachleistungen der Eingliederungshilfe**

Vorbemerkung

Diese Handlungsoption sieht vor, dass eine aus Bundesmitteln finanzierte pauschale Geldleistung nur an den Bezug von bestimmten Fachleistungen gekoppelt wird. So könnte - zur Erhöhung der Selbstbestimmung erwerbstätiger Menschen mit wesentlichen Behinderungen - eine Geldleistung zur Teilhabe am Arbeitsleben eingeführt werden. Diese könnte in Gutscheinform an die Betroffenen erbracht werden. Der Gutschein wäre dann bei entsprechenden Arbeitsstätten (z.B. Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige Anbieter, Arbeitgeber auf dem ersten Arbeitsmarkt) einzulösen.

Berechnung

Die Finanzwirkung hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Beispielrechnung: Eine vom Bund finanzierte Geldleistung in Höhe von z.B. 450 Euro wird monatlich für alle behinderte Menschen in Werkstätten und in Tagesförderstätten gezahlt. Bei 270.000 behinderten Menschen in Werkstätten und 25.000 in Tagesförderstätten (Zahlen: DESTATIS 2012) ergäbe sich ein Entlastungsvolumen in Höhe von  $295.000 \times 12 \times 450 \text{ Euro} = 1,6 \text{ Mrd. Euro}$  jährlich.

### **3b) Einführung eines Bundesteilhabegeldes, dessen Höhe noch zu bestimmen ist**

Weitere - über die nachfolgenden Handlungsoptionen für ein Bundesteilhabegeld hinausgehende - Varianten, die zur Reduzierung der Mitnahmeeffekte führen könnten (z.B. Staffelung des Bundesteilhabegelds, andere Definition des Personenkreises), wurden in der UAG nicht diskutiert.

### **3b) Einführung eines Bundesteilhabegeldes, dessen Höhe noch zu bestimmen ist 3b3) als bedürftigkeitsunabhängige Leistung**

#### Vorbemerkung

Es liegen eine Reihe von Vorschlägen für ein Bundesteilhabegeld vor, bei denen eine aus Bundesmitteln finanzierte Geldleistung als Leistungsform der Fachleistung der Eingliederungshilfe monatlich an die Leistungsberechtigten gezahlt wird. Diese Leistung soll auf die Kosten der Fachleistung angerechnet werden, wobei in den meisten Vorschlägen vorgesehen ist, dass es einen anrechnungsfreien Teilbetrag gibt, der nicht auf die Fachleistung angerechnet wird, sondern den Leistungsberechtigten direkt zugutekommt.

#### Berechnung

Zugrunde gelegt wird das Modell der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2013. Danach wird ein Bundesteilhabegeld in Höhe von 660 Euro monatlich für alle volljährigen Beziehern von Leistungen der Eingliederungshilfe gezahlt. Bei 524.000 volljährigen Leistungsbeziehern am Jahresende 2012 (Zahlen: DESTATIS 2012) würde dies zu Mehrkosten für den Bund in Höhe von 4,2 Mrd. Euro jährlich führen. Als möglicher anrechnungsfreier Anteil wird der ebenfalls im ASMK angenommene Betrag von 127 Euro monatlich zugrunde gelegt.

#### Abschätzung möglicher Mitnahmeeffekte

Ein grundsätzliches Problem bei einem einheitlichen und bedürftigkeitsunabhängigen Bundesteilhabegeld ist, dass es Personen gibt, bei denen die Fachleistungen der Eingliederungshilfe deutlich niedriger sind als das Bundesteilhabegeld nach Abzug des anrechnungsfreien Anteils. Bei diesen Personen führt eine weniger starke Behinderung und ein geringerer Bedarf zu einer höheren Barleistung (sogenannter Mitnahmeeffekt). Hinzu kommen mögliche Mitnahmeeffekte durch Personen, die erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, um von der Barleistung zu profitieren. Auf der anderen Seite könnte es Personen geben, die ihre Anträge auf Fachleistungen der Eingliederungshilfe so weit reduzieren, dass die Kosten ihrer Fachleistungen unter einem Bundesteilhabegeld liegen.

Zu den Mitnahmeeffekten haben zwei Mitglieder der UAG Statistik und Quantifizierung, Herr Veser und Herr Krömer, eine Sonderauswertung der Daten je eines Trägers der Sozialhilfe (Landschaftsverband Westfalen Lippe und Freie und Hansestadt Hamburg) durchgeführt (siehe Anlage „Bundesteilhabegeld\_Mitnahmeeffekt\_Skizze.pdf“). Die Auswertung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) konzentriert sich ausschließlich auf das ambulant betreute Wohnen und kommt dabei zu folgenden Ergebnissen: 8.578 von 24.271 Leistungsempfängern (35,3 %, Dezember 2013) im ambulanten betreuten Wohnen erhalten Leistungen unter 660 Euro monatlich. Die Mitnahmeeffekte für diese Gruppe werden auf 21 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Die entsprechende Auswertung für Hamburg bezieht sich auf Leistungsempfänger ausgewählter ambulanter Leistungen und ergibt, dass rd.38 % dieser Leistungsempfänger unter 533 Euro monatlich (660 Euro Bundesteilhabegeld abzüglich 127 Euro anrechnungsfreier Anteil) erhalten und somit bei einem starren Bundesteilhabegeld von 660 Euro einen materiellen Vorteil von mehr als 127 Euro erhalten.

Diese Ergebnisse werden von der Bundesstatistik bestätigt. Rund 37 % aller Personen, die im Laufe eines Berichtsjahres Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen beziehen, erhalten Leistungen unter 7920 Euro jährlich (12 \* 660 Euro), 27 % Leistungen unter 5.000 Euro. Diese Zahlen enthalten auch Leistungsbezieher, die nur einen Teil des Jahres Leistungen beziehen; sie sind aber ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Gruppe der Bezieher von Leistungen unterhalb eines etwaigen Bundesteilhabegeldes nicht vernachlässigt werden kann.

Insgesamt zeigt sich, dass ein pauschales Bundesteilhabegeld zu erheblichen Mitnahmeeffekten führt. Auf der Grundlage der Sitzungsunterlage „Mitnahmeeffekte beim Bundesteilhabegeld“ werden die Mitnahmeeffekte für Deutschland insgesamt auf eine Größenordnung von 200 - 400 Mio. Euro jährlich geschätzt. Nach Einschätzung von Herrn Krömer lassen sich die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe ermittelten Zahlen auch auf den Landeswohlfahrtsverband Hessen übertragen.

#### Lösungsvorschlag zur Reduzierung von Mitnahmeeffekten

##### Vorbemerkung

Um diese Mitnahmeeffekte weitgehend zu vermeiden, schlagen Herr Veser und Herr Krömer ein geteiltes Bundesteilhabegeld vor: Eine Gruppe von Personen mit besonders schweren Behinderungen (zur Definition der Personengruppe siehe Fußnote 3 auf Seite 4 der Anlage) sollen ein Bundesteilhabegeld von 800 Euro im Monat erhalten. Für andere

volljährige Leistungsberechtigte beträgt das Bundesteilhabegeld 400 Euro im Monat. Als mögliche anrechnungsfreie Anteile werden 127 Euro monatlich für die erste Gruppe und 65 Euro für die zweite Gruppe genannt.

#### Berechnung

Dies führt insgesamt zu Kosten für den Bund von rund 4,0 Mrd. Euro (vgl. erneut die Anlage). Falls der anrechnungsfreie Anteil gewährt wird, gehen von dieser Summe rund 3,4 Mrd. Euro an die Träger der EGH und rund 0,6 Mrd. Euro an die Leistungsberechtigten.

Ein solches Modell führt zu einer deutlichen Reduzierung der Mitnahmeeffekte. Für ein Bundesteilhabegeld in Höhe von 800 Euro monatlich schätzen die Autoren die Mitnahmeeffekte auf 28 Mio. Euro jährlich, für ein Bundesteilhabegeld in Höhe von 400 Euro monatlich werden die Kosten der Mitnahmeeffekte nicht beziffert.

Zu bedenken bleibt, dass in der ersten Gruppe Menschen mit einem Bedarf unterhalb von 673 Euro und in der zweiten Gruppe Menschen mit einem Bedarf unterhalb von 335 Euro eine höhere Nettoleistung erhalten als andere vergleichbare Personen. Dieser Effekt wird umso größer, je geringer der Bedarf ist. Weiterhin würde durch ein solches Modell für Personen, die bisher auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe verzichtet haben, ein Anreiz geschaffen, Leistungen in geringem Umfang in Anspruch zu nehmen, um das Bundesteilhabegeld zu erhalten.

Ob und ggf. in welcher Höhe bei dem Modell eines mehrstufigen Bundesteilhabegeldes zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, muss noch – möglichst unter Einbeziehung der Ergebnisse des ISG-Gutachtens – quantifiziert werden.

#### **3b1) in Verbindung mit 3b3) und 3b6)**

**für (volljährige) Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als bedürftigkeitsunabhängige Leistung mit vollständiger Anrechnung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe**

#### Berechnung<sup>1</sup>

*Mehrfach wurde in der öffentlichen Diskussion in der letzten Zeit als Denkmodell genannt, dass ein BTG von 660 Euro monatlich für alle volljährigen Leistungsbezieher der EGH gezahlt werden (entspricht dem Modell der Arbeits- und Sozialministerkonferenz). Bei 524.000 volljährigen Leistungsbeziehern am Jahresende 2012 würde dies zu Mehrkosten für den Bund in Höhe von **4,2 Mrd. Euro** jährlich führen.*

---

<sup>1</sup> Diese Berechnung wurde bereits auf der 1. Sitzung der UAG SQ vorgestellt und ist daher kursiv gedruckt.

### Schätzung der Mitnahmeeffekte

Für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) wurde ermittelt, dass am 31. 12. 2013 24.271 von insgesamt 66.300 Leistungsempfängern Leistungen des ambulant betreuten Wohnens erhielten. Für die Mitnahmeeffekte bei Personen im ambulant betreuten Wohnen in LWL wurden 21,3 Mio. Euro (gerundet 21 Mrd. Euro) ermittelt.<sup>2</sup> Um die vollständigen Mitnahmeeffekte zu berechnen, müssen noch die Personen hinzugenommen werden, die eine Leistung mit Einkommensanrechnung beziehen, aber keine Wohnleistung. Es wird angenommen, dass sich durch die zusätzliche Personengruppe die Mitnahmeeffekte im LWL um 15 % auf 24,5 Mio. Euro erhöhen.

In Nordrhein-Westfalen entfallen 94,7 % der Ausgaben der Eingliederungshilfe auf die überörtlichen Träger und 5,3 % auf die örtlichen.<sup>3</sup> Die Mitnahmeeffekte bei den örtlichen Trägern in Nordrhein-Westfalen dürften sehr gering sein, da es sich fast ausschließlich um Leistungen an Kinder handelt. Rechnet man die Mitnahmeeffekte in Westfalen-Lippe anhand der Wohnbevölkerung auf Deutschland hoch, können die Mitnahmeeffekte in Deutschland insgesamt auf **rund 240 Mio.** Euro beziffert werden<sup>4</sup>. Bei Kosten für den Bund in Höhe von rund 4,2 Mrd. Euro würden die Träger der Eingliederungshilfe somit nur um rd. **3,9 Mrd.** Euro entlastet.

Nicht quantifiziert werden können derzeit Angebotseffekte, die sich daraus ergeben, dass allein durch das Angebot einer pauschalen Geldleistung Personen, die bislang keinen Leistungsanspruch geltend gemacht haben, nunmehr die pauschale Geldleistung in Anspruch nehmen (geschätzt 3% bis 7 %). Umgekehrt ist nicht auszuschließen, dass Leistungsberechtigte auf die Inanspruchnahme von Leistungen verzichten, die nur geringfügig über der Höhe der pauschalen Geldleistung liegen (geschätzt 2% bis 5 %).

### **3b1) in Verbindung mit 3b3) und 3b6)**

### **für (volljährige) Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als bedürftigkeitsunabhängige Leistung mit teilweiser Anrechnung auf die Eingliederungshilfe**

---

<sup>2</sup> Vgl. die Sitzungsunterlage der 1. Sitzung der UAG SQ „Mitnahmeeffekte beim Bundesteilhabegeld“, Seiten 1-2.

<sup>3</sup> Prozentsätze berechnet aus den Zahlen der amtlichen Statistik.

<sup>4</sup> Die Einwohnerzahl des Landesteils Westfalen-Lippe betrug am 31. 12. 2013 8,150 Mio., die Einwohnerzahl Deutschlands 80,767 Mio. Somit können die Mitnahmeeffekte in Deutschland insgesamt auf  $(80,767/8,150) \times 24,5 \text{ Mio.} = 240 \text{ Euro}$  geschätzt werden

Die finanziellen Auswirkungen hängen von der Ausgestaltung ab. Möglich wäre beispielsweise ein Modell mit einem Selbstbehalt von 127 Euro monatlich. Die Kosten für den Bund wären wiederum 4,2 Mrd. Euro. Davon würden jetzt allerdings die behinderten Menschen  $524.000 \times 127 \times 12 = 800 \text{ Mio. Euro}$  bekommen, die Träger der EGH würden lediglich um **3,4 Mrd. Euro** entlastet; zusätzlich entstehen Mitnahmeeffekte, die nicht quantifiziert wurden.

### **3b1) in Verbindung mit 3b3) und 3b5)**

#### **für (volljährige) Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als bedürftigkeitsunabhängige Leistung ohne Anrechnung auf Leistungen der Eingliederungshilfe**

Auch die Kosten dieser Variante betragen **4,2 Mrd. Euro**. Dieser Betrag würde in vollem Umfang an die behinderten Menschen gehen, die Träger der Eingliederungshilfe würden dabei nicht entlastet.

### **3b2) in Verbindung mit 3b3) und 3b6)**

#### **für (volljährige) Menschen mit wesentlichen Behinderungen, unabhängig vom Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe, als bedürftigkeitsunabhängige Leistung mit vollständiger Anrechnung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe**

Dieser Vorschlag führt dazu, dass das Bundesteilhabegeld (BTG) auch an Personen gezahlt wird, die zwar Fachleistungen benötigen, diese aber nach geltendem Recht wegen zu hohen Einkommens oder Vermögens vollständig selbst bezahlen. Der Personenkreis kann analog zur Vorgehensweise beim Wegfall der Einkommensanrechnung ermittelt werden. In der Sitzungsunterlage der UAG SQ „Bedürftigkeits-un-abhängigkeit der Fachleistungen“ für die 2. Sitzung am 5. Februar (im Folgenden mit SU BdF abgekürzt), Seite 3, wird geschätzt, dass sich die Zahl der Leistungsbezieher in Wohneinrichtungen um 1,5-1,8 % erhöhen würde, wenn es keine Einkommensanrechnung gäbe, und die Zahl der Bezieher von anderen Leistungen, die der Einkommensanrechnung unterliegen, um 4-10 %. Dies entspricht dem Personenkreis, der ein bedürftigkeitsunabhängiges BTG in Anspruch nehmen würde, ohne Leistungen der EGH zu beziehen.

1,3 - 1,8 % der 191.595 Leistungsbezieher<sup>5</sup> in Wohneinrichtungen sind 2500 - 3500 Personen, 4 - 10 % der 194.000 Leistungsbezieher<sup>6</sup> von anderen Leistungen, die nicht der Einkommensanrechnung unterliegen, sind 7.800 - 19400 Personen. Insgesamt gibt es

<sup>5</sup> Zahl aus der amtlichen Statistik.

<sup>6</sup> Die Zahl wird in SU BdF, Seite 5, erläutert.

somit 10.300 - 22.900 zusätzliche Bezieher des BTG. Ein BTG von 660 Euro monatlich an diesen Personenkreis würde somit zusätzliche Kosten von 80 - 180 Mio. Euro verursachen. Wenn man dies zu den Kosten der Variante b1) addiert, ergeben sich Gesamtkosten für Variante b2) und b3) von **4,23 - 4,33 Mrd.** Euro.

### **3b4) als ganz oder teilweise bedürftigkeitsabhängige Leistung**

Die Kosten hängen von der Ausgestaltung des Vorschlags ab.

#### **Anmerkung zu 3b):**

Die Kosten wären bei allen Varianten höher, wenn die Leistung auch an nicht volljährige Personen gezahlt wird.

### **3c) Einführung eines Gehörlosengeldes**

Die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten schlägt ein bedürftigkeitsunabhängiges Gehörlosengeld vor. Es wird diskutiert, einen Betrag in gleicher Höhe wie das maximale Blindengeld und die Blindenhilfe in Höhe von 640 Euro monatlich zu zahlen. Das Gehörlosengeld soll vom Bund finanziert werden. Nach den Vorschlägen der Deutschen Gesellschaft der Hörgeschädigten soll das Gehörlosengeld gezahlt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Gehörlosigkeit (Erfüllung der Voraussetzung des Merkzeichens „GL“ im Schwerbehindertenrecht)
- Hochgradige Hörbehinderung, WHO 4 - sehr schwerer Hörverlust (entsprechend WHO, der Weltgesundheitsorganisation).

Es gibt in Deutschland derzeit 45.000 Personen mit einem Schwerbehindertenausweis „GL“. Wenn das Gehörlosengeld ausschließlich an diesen Personenkreis gezahlt wird, ergeben sich Kosten für den Bund von  $45.000 \times 12 \times 640 = 346 \text{ Mio. Euro}$ .

Die Größe des zweiten Personenkreises wird auf rund 100.000 geschätzt. Wenn auch diese Personen das Gehörlosengeld erhalten, ergeben sich Kosten für den Bund von  $100.000 \times 12 \times 640 = 768 \text{ Mio. Euro}$ , also insgesamt rund **1,11 Mrd.** Euro.

Den Ländern und Kommunen entstehen durch die Einführung eines Bundesgehörlosengeldes Einsparungen.

In fünf deutschen Bundesländern gibt es ein Landesgehörlosengeld. Die Beträge liegen bei Erwachsenen zwischen 41 und 103 Euro monatlich. Nach Schätzung des BMAS betragen die Ausgaben für die Landesgehörlosengelder insgesamt knapp 20 Mio. Euro.

Weiterhin würde das Gehörlosengeld auf Leistungen der Eingliederungshilfe angerechnet. Der Anteil der Gehörlosen, die Leistungen der EGH in Anspruch nehmen, wird von der UAG auf 20 % geschätzt. Der durchschnittliche Anrechnungsbetrag wird auf 480 Euro im Monat geschätzt. Es ergeben sich Minderausgaben der Eingliederungshilfe von  $45.000 \times 20 \% \times 480 \times 12 = 50$  Mio. Euro.

Insgesamt würden die Mehrkosten durch ein Gehörlosengeld für alle Gehörlosen  $346 - 20 - 50 = 276$  Mio. Euro betragen.

Wenn das Gehörlosengeld auch an alle Personen mit hochgradiger Hörbehinderung nach WHO 4 gezahlt wird, ergeben sich weitere Einsparungen bei der Eingliederungshilfe. Der Anteil der Personen mit hochgradiger Hörbehinderung, die eine Leistung der EGH in Anspruch nehmen, wird von der UAG auf 10 % geschätzt. Der durchschnittliche Anrechnungsbetrag wird auf 480 Euro im Monat geschätzt. Es ergeben sich weitere Minderausgaben der Eingliederungshilfe von  $100.000 \times 10 \% \times 480 \times 12 = 60$  Mio. Euro.

Insgesamt würden die Mehrkosten durch ein Gehörlosengeld für alle Personen mit hochgradiger Hörbehinderung  $1.110 - 20 - 50 - 60 = 980$  Mio. Euro betragen.

### **3d) Einführung einer bedürftigkeitsunabhängigen pauschalen Geldleistung für blinde, hochgradig sehbehinderte und taubblinde Menschen**

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband hat die als Anlage beigefügte Berechnung (Excel-Datei) zu einer Umgestaltung des Blindengelds zur Verfügung gestellt. Überlegungen des Gehörlosenverbandes liegen noch nicht vor.

#### Erläuterung:

Derzeit gibt es in allen Bundesländern ein Blindengeld sowie teilweise ein Sehbehindertengeld und ein Gehörlosengeld; diese werden bedürftigkeitsunabhängig gewährt. In einigen Bundesländern beträgt die maximale Leistung 640 Euro im Monat für Blinde, in anderen ist sie niedriger. Außerdem gibt es als ergänzende Leistung die Blindenhilfe nach dem SGB XII, die auch maximal 640 Euro betragen kann.



In den Bundesländern, in denen das Blindengeld nicht die Höhe der Blindenhilfe hat, wird der Differenzbetrag im Rahmen der Blindenhilfe gewährt; dabei werden die Regelungen des SGB XII für die Einkommens- und Vermögensanrechnung angewandt. Dies führt dazu, dass bedürftige Personen in allen Ländern auf den Betrag von 640 Euro kommen können, während nicht bedürftige Personen in einigen Bundesländern deutlich weniger erhalten.

Auf die Blindenhilfe nach dem SGB XII werden Leistungen der Pflegeversicherung teilweise angerechnet; für Heimbewohner wird sie bis zu 50 % gekürzt. Ähnliche Regelungen gelten teilweise bei den Landesblindengeldern.

Wenn das Blinden- und Sehbehindertengeld in maximaler Höhe von 640 Euro in gleicher Weise in allen Bundesländern gewährt wird, entstehen nach den Berechnungen des Blinden- und Sehbehindertenverbands zusätzliche Kosten in Höhe von 764,8 Mio. Euro jährlich (siehe Anlage Zeile 42). Nach dem derzeitigem Recht entstehen den Ländern Kosten von 556 Mio. Euro jährlich (Zeile 24). Insgesamt würde der Vorschlag Mehrkosten von rund 200 Mio. Euro jährlich verursachen.

#### **4) Bundesteilhabegeld für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Vorschlag Lebenshilfe und bvkm)**

Am 13. Februar 2015 haben bvkm und Lebenshilfe einen bilateral abgestimmten Vorschlag für ein „Bundesteilhabegeld für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ an die Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz übermittelt. Die Arbeitsgruppe hatte in ihrer 7. Sitzung entschieden, die UAG mit der Berechnung der Kostenwirkungen zu beauftragen.

Die Leistung soll gezahlt werden an alle Personen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM, 268.111 Personen Ende 2012) und alle Personen in Tagesförderstätten (Ende 2012 24.450 Personen). Außerdem soll die Leistung gezahlt werden bei anderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, also Leistungen bei anderen Anbietern, Leistungen nach dem Budget für Arbeit und bei Zuverdienstfirmen. In Anlehnung an die Überlegungen auf der ersten Sitzung der UAG SQ wird angenommen, dass dies, je nach Variante, zwischen 2.700 - 13.500 Personen sein werden.

Insgesamt gäbe es somit zwischen 295.261 und 306.061 Leistungsempfänger.

Bei der Leistungshöhe wurden drei Varianten vorgeschlagen:

a) 600 Euro monatlich. Dies führt zu Kosten zwischen 2,13 und 2,20 Mrd. Euro im Jahr.

b) 500 Euro monatlich. Dies führt zu Kosten zwischen 1,77 und 1,84 Mrd. Euro im Jahr.

c) 600 Euro monatlich bei Vollzeit, 300 Euro monatlich bei Teilzeit. Aufgrund von Aussagen von Mitgliedern der UAG wurde angenommen, dass die Teilzeitquote im Arbeitsbereich der Werkstätten bei 9,1 % und in Tagesförderstätten bei 25 % liegt. Für die Teilzeitquote bei den anderen geförderten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde ebenfalls 25 % angenommen. Es ergibt sich, dass zwischen 31.186 und 33.886 von den geförderten Personen teilzeitbeschäftigt sind. Die Kosten des Teilhabegelds betragen unter diesen Voraussetzungen zwischen 2,01 und 2,08 Mrd. Euro im Jahr.

Außerdem soll nach dem vorgeschlagenen Modell allen geförderten Personen ein erhöhtes Arbeitsförderungsgeld gezahlt werden. In Anlehnung an die Vorgehensweise der ersten Sitzung der UAG wird eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgelds von 26 auf 75 Euro angenommen. Auf dieser Sitzung wurde bereits berechnet, dass eine solche Erhöhung für die Gruppe der behinderten Menschen im Arbeitsbereich der Werkstätten 150 Mio. Euro im Jahr kostet. Außerdem sollen die anderen Geförderten, insgesamt zwischen 27.150 und 37.950 Personen, das Arbeitsförderungsgeld in der gleichen Höhe von 75 Euro monatlich erhalten. Dies hat Mehrausgaben zwischen 20 und 30 Mio. Euro im Jahr zur Folge. Insgesamt ergeben sich beim Arbeitsförderungsgeld Mehrausgaben von 170 bis 180 Mio. Euro im Jahr.

Bei den drei Modellen ergeben sich somit Gesamtkosten von:

a) 2,3 bis 2,4 Mrd. Euro im Jahr.

b) 1,9 bis 2,0 Mrd. Euro im Jahr

c) 2,2 Bis 2,3 Mrd. Euro im Jahr.

Es ist damit zu rechnen, dass zusätzlich zu den rund 300.000 unmittelbar Begünstigten weitere Personen eine Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben beanspruchen werden. Dies würde zu erheblichen Mehrkosten für die Träger der Eingliederungshilfe führen. In den ersten beiden Jahren würde ein erheblicher Teil dieser Mehrkosten, soweit zusätzliche Personen in die Werkstätten für behinderte Menschen eintreten, bei der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Rentenversicherung anfallen.